

SONDERINFO

zur Restschuldbefreiung

Die Möglichkeit der Restschuldbefreiung bietet sich für alle natürlichen Personen, unabhängig davon welche berufliche Tätigkeit sie ausüben oder ausgeübt haben. Um zur Restschuldbefreiung zu kommen muss der Schuldner zunächst ein Insolvenzverfahren durchgeführt haben. Nach dessen Abschluss müssen noch offene Forderungen gegen ihn existieren. Von diesen Forderungen kann sich der Schuldner dann durch die Restschuldbefreiung lösen.

Um zu einer Restschuldbefreiung zu kommen muss der Schuldner zunächst einen Antrag beim Insolvenzgericht stellen. Die Restschuldbefreiung wird jedoch nur dem redlichen Schuldner gewährt. Dieser darf nach der Insolvenzordnung (InsO) nicht:

- wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt sein.
- Kredite oder öffentliche Mittel rechtswidrig erschlichen haben.
- innerhalb einer zehn Jahres Frist vor Stellung des Antrags bereits eine Restschuldbefreiung erlangt haben oder diese versagt worden sein.
- Verschwenderisch gehandelt haben
- Auskunft- oder Mitwirkungspflichten verletzt haben, insbesondere falsche Angaben gemacht haben.

Verletzung von Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtvorlage zur Fertigung der Steuererklärung benötigter Unterlagen: Der Verwalter hat die steuerlichen Pflichten des Schuldners zu erfüllen, soweit seine Verwaltung reicht. Die Verwaltungsbefugnis des Verwalters erstreckt sich auf das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen. Demgemäß hat der Verwalter auch die dem Schuldner obliegenden steuerlichen Pflichten nachzukommen und für ihn eine Einkommensteuererklärung bei dem Finanzamt einzureichen. Allerdings könnte der Versagungsgrund eingreifen, falls eine Gesamtbetrachtung des Verhaltens des Schuldners die Annahme rechtfertigt, dass er durch eine fortdauernde Verweigerung seiner Mitwirkungspflichten die Durchsetzung seines Steuererstattungsanspruchs zu verhindern sucht, indem er den Verwalter die entsprechenden Unterlage vorenthält. (BGH-Beschl. v. 18.12.2008 – IX ZB 197/07)

Restschuldbefreiungsversagung bei Nichtanzeige des pfändbaren Einkommens des Schuldners: Zeigt der Schuldner sein pfändbares



Einkommen trotz einer Aufforderung dem Treuhänder nicht an, kann diese Obliegenheitspflichtverletzung jedenfalls dann nicht mehr durch Zahlung des pfändbaren Einkommens geheilt werden, wenn der Gläubiger beantragt hat, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen. (BGH-Beschl. v. 17.7.2008 – IX ZB 183/07)

Grob fahrlässiger Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im Insolvenzverfahren: Die Nichtangabe eines Gläubigers, der kurz zuvor die Zahlung unter Androhung gerichtlicher Durchsetzung angemahnt hat, kann zur Versagung der Restschuldbefreiung führen. (BGH-Beschl. v. 12.6.2008 – IX ZB 61/06)

Versagungsgrund der Verschwendung

Der Grund greift insbesondere ein, wenn der Schuldner im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag die Befriedigung der Gläubiger vorsätzlich oder grob fahrlässig dadurch beeinträchtigt hat, dass er Vermögen verschwendet hat. Eine Verschwendung liegt vor, wenn der Schuldner einen unangemessen luxuriösen Lebensstil führt.

Befriedigung einzelner Gläubiger: Der die Restschuldbefreiung ausschließende Versagungsgrund der Verschwendung liegt ohne Hinzutreten besonderer Unwertmerkmale jedoch nicht vor, wenn der Schuldner nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einzelne Gläubiger befriedigt. Im entschiedenen Fall tilgte ein Schuldner noch nicht fällige Darlehensverbindlichkeiten mit den Erlösen aus einem Grundstücksverkauf. Hierin sahen die Richter des Bundesgerichtshofs keinen Versagungsgrund wegen Verschwendung. (BGH-Beschl. v. 5.3.2009 – IX ZB 141/08)

Gewährung der Restschuldbefreiung durch das Insolvenzgericht

Gewährt das Gericht die Restschuldbefreiung so ergeben sich für den Schuldner diverse Folgen. Der Schuldner muss den pfändbaren Teil seines Einkommens über einen Zeitraum von 6 Jahren, ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, an einen vom Gericht bestimmten Treuhänder abtreten. Der Treuhänder verteilt dann das abgetretene Vermögen an die Gläubiger. Nach der InsO obliegt es dem Schuldner für die Dauer der Restschuldbefreiung weiterhin:

- er muss eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und wenn er ohne Beschäftigung ist muss er sich um eine solche bemühen und darf keine zumutbare Tätigkeit ablehnen.
- Vermögen dass er durch Erbschaft erwirbt hat er zu 50 % an den Treuhänder herauszugeben.

- Wechsel des Arbeitsplatzes oder Wohnortes hat er unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen
- Zahlungen dürfen nur an den Treuhänder und nicht an einzelne Gläubiger erfolgen
- Übt der Schuldner eine selbständige Tätigkeit aus, so sind die Zahlungen an den Treuhänder so zu bemessen als würde er ein angemessenes Arbeitsentgelt beziehen.

Wird die Restschuldbefreiung erfolgreich durchgeführt, so wandeln sich alle Forderungen gegen den Schuldner in unvollkommene Verbindlichkeiten um, das heisst der Schuldner kann sie zwar weiterhin erfüllen, der Gläubiger kann aber nicht aus Erfüllung klagen. Diese Wirkung gilt gegen alle Gläubiger, auch solche die ihre Forderungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens nicht angemeldet haben.